

Satzung der Stiftung Helfende Hände

Stand: 21.07.2000

Präambel

Mehrfach behinderte Kinder und Erwachsene brauchen eine intensive Förderung und Betreuung. Um die vorhandenen Einschränkungen zu lindern, sind vielfältige Hilfen notwendig. Vor diesem Hintergrund wurde die „Stiftung Helfende Hände“ gegründet. Sie soll mehrfach behinderte Kinder und Erwachsene in ihrer konkreten Lebenssituation fördern und dazu beitragen, dass sich ihre Situation langfristig verbessert.

§ 1 Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Helfende Hände". Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung hat den Zweck mehrfachbehinderten Kindern und Erwachsenen - unabhängig von Nationalität, sozialem Stand oder Religion - zu helfen und dazu beizutragen, dass sich ihre Situation langfristig verbessert. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und ist selbstlos tätig.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht
 - a) durch Förderung der gemeinnützigen Zwecke von Helfende Hände, Verein zur Förderung und Betreuung mehrfach behinderter Kinder und Erwachsener e. V. in München;
 - b) durch die Realisierung eigener Hilfsangebote für die betroffenen Kinder und Erwachsenen, wie Ferienmaßnahmen, therapeutische Projekte (Krankengymnastik, Reittherapie, Kunsttherapie, u.a.);
 - c) durch finanzielle Zuwendungen an mehrfach behinderte Menschen, die die Folgen ihre Behinderung lindern;
 - d) durch die Anregung der öffentlichen Diskussion über die Situation und die Probleme von mehrfach behinderten Menschen;
 - e) durch die Förderung und Realisierung von Ausbildungsstätten für entsprechendes Fachpersonal und von wissenschaftlichen Arbeiten.

- (3) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz 2 fördern.
- (4) Die Stiftung entscheidet nach ihren sachlichen und finanziellen Möglichkeiten frei darüber, wie und in welchem Umfang die in Abs. 2 genannten Maßnahmen verwirklicht werden.

§ 3 Einschränkungen

- (1) Die Stiftung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 4 Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus einem Barkapital von 100.000 DM, das bei der Errichtung auf die Stiftung zu übertragen ist. Zustiftungen sind zulässig.

Erträge aus der Umschichtung des Grundstockvermögens sind einer Rücklage aus Umschichtungsgewinnen zuzuführen.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Nach Möglichkeit sollen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden.

§ 6 Geschäftsjahr, Jahresrechnung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Stiftungsvorstand erstellt am Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr.
- (3) Der Stiftungsvorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand. Er besteht aus drei Mitgliedern, wovon möglichst ein Mitglied aus dem Vorstand des Vereins Helfende Hände sein soll.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden vom Vorstand des Vereins Helfende Hände in München jeweils mit einfacher Mehrheit für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder bleiben im Amt, bis ein Nachfolger gewählt wurde.
- (3) Legt ein Mitglied des Stiftungsvorstands sein Amt während der Amtszeit nieder, so wählt der Vorstand des Vereins Helfende Hände das Ersatzmitglied für die verbleibende Amtszeit.
- (4) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- (5) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt.
- (6) Der Stiftungsvorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Mitglieder des Stiftungsvorstands vertreten die Stiftung jeweils gemeinsam.
- (7) Der Stiftungsvorstand kann die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung auf Dritte übertragen, soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung zulassen.
- (8) Der Stiftungsvorstand kann als weiteres Organ einen Stiftungsbeirat einsetzen. Dieser hat mindestens 3, maximal 15 Mitglieder und beratende Funktion. Rechte und Pflichten des Beirats werden in einer gesonderten Geschäftsordnung festgelegt.
- (9) Sollte der Verein Helfende Hände nicht mehr existieren, ergänzt sich der Stiftungsvorstand durch Kooptation.

§ 8 Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und ohne Widerspruch zur Tagesordnung verhandeln.
- (3) Der Stiftungsvorstand trifft alle Entscheidungen, soweit kein Fall des § 9 vorliegt, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Wenn sich alle Mitglieder schriftlich einverstanden erklären, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 9 dieser Satzung.

- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen, sowie dem ggf. abwesenden Mitglied und der Stiftungsaufsicht zur Kenntnis zu bringen.

§ 9 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszweckes) oder Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsvorstandes. Sie können nicht gegen die Stimme des Vorsitzenden gefasst werden. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Sie sind mit der Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Genehmigung zuzuleiten.

§ 10 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an den Verein „Helfende Hände - Verein zur Förderung und Betreuung mehrfach behinderter Kinder und Erwachsener e.V.“ in München. Dieser hat das Vermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 11 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

§ 12 Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

München, den 21.07.2000